BARBAROSSAS PRIVILEG FÜR DAS HERZOGTUM ÖSTERREICH

EINE METHODOLOGISCHE UND FACHWISSENSCHAFTLICHE AUSEINANDERSETZUNG

VON

FERDINAND GÜTERBOCK

DASS wir in einer revolutionären Zeit, die zu Zerstörungen der Überlieferung neigt, leben, macht sich unter anderem auch auf dem Gebiet der mittelalterlichen Urkundenforschung bemerkbar. In dem vergangenen Jahrhundert hatte wohl unter den Altmeistern Sickel und Ficker die diplomatische Wissenschaft mit verfeinerter Methode Echtes vom Unechten schon schärfer geschieden; aber hierbei hatte sie doch mit gesundem Sinn in der Regel eine mehr konservative Richtung eingehalten, indem sie etwa auftauchende Zweifel bei eigenartigen Urkundenstellen durch eindringende Prüfung der Besonderheiten des individuellen Falles zu zerstreuen suchte. Ich erinnere nur daran, daß selbst ein so skeptisch veranlagter Forscher wie der Fickerschüler Scheffer-Boichorst als Diplomatiker weit häufiger aufbauend als zerstörend gewirkt und daß er durch Rehabilitierung vieler verdächtiger Urkunden der Geschichtswissenschaft reichen positiven Gewinn gebracht hat.[1]) Demgegenüber scheint jetzt bei einem Teil der heutigen Forschergeneration eine mehr auf das Negative eingestellte rückläufige Bewegung einzusetzen. Zwar hat man neuerdings mit der zunehmenden Spezialisierung der Arbeitsgebiete wie mit dem fortschreitenden Ausbau der Forschungsmethoden manche wertvolle Ergebnisse vor allem auf verfassungs- und rechtsgeschichtlichem Boden erzielt, so daß man namentlich dort den früheren Stand der Forschung überholt zu haben glaubt. Aber an Hand der so gewonnenen Kenntnisse von Bräuchen und Zuständen einer Epoche geht man nun vielfach dazu über, in den Urkunden jede Abweichung von der Regel, jeden formal oder sachlich auffallenden Satz oder Satzteil ängstlich zu beargwöhnen oder gar glatt abzulehnen; und man bemüht sich auch bei gut überlieferten Dokumenten, die im ganzen nachweislich echt sind, regelwidrige Einzelheiten als

[1]) „Das sollte jeder Diplomatiker sich zum Grundsatze machen: den Originalen wenig hingehen lassen, bei Reproduktionen durch Feder oder Presse nichts für unmöglich halten." Nach diesem Grundsatz, den er in einer Rezension schon 1874 aufstellte (vgl. Gesammelte Schriften II, S. 306), hat P. Scheffer-Boichorst auch zahlreiche in Kopien erhaltene Diplome zu retten gesucht.

Verfälschungen des Textes auszulegen und dafür in der Annahme von Korrekturen oder Interpolationen eine Erklärung zu suchen. Gleicherweise sind es tüchtige Fachgelehrte, methodisch geschulte Diplomatiker strenger Observanz, und impulsive, durch Kombinationsgabe ausgezeichnete Rechtshistoriker, welche mit ihrer Hyperkritik geradezu die Grundlagen unseres Wissens, die Hauptpfeiler unserer Überlieferung bedrohen; denn ihr Mißtrauen richtet sich in erster Linie gegen die historisch bedeutsamsten Zeugnisse, die durch ihre Eigenart hervorstechen und für die ein Vergleichsmaterial aus ähnlich verlaufenen Parallelfällen nur schwer zu beschaffen ist.

Ein Musterbeispiel in dieser Hinsicht bieten die neueren Forschungen über Barbarossas österreichischen Freiheitsbrief, der ja unbestritten eine der wichtigsten Quellen für die deutsche Verfassungsgeschichte, insbesondere für die Entstehung der Landeshoheit darstellt. Während die weitere Fassung dieses Dokuments, das sogenannte Privilegium maius, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts als Fälschung entlarvt wurde, ist die kürzere Fassung, das Privilegium minus, seit der Verteidigung, die Ficker dem Privileg widmete, fast allgemein als echt betrachtet worden. Zwar suchte Erben zu Beginn unseres Jahrhunderts mit viel Scharfsinn und Gelehrsamkeit auch den Text des Privilegium minus als interpoliert nachzuweisen; aber er fand damals bei Forschern wie Breßlau und Uhlirz, Brandi und Hampe, Simonsfeld und Tangl so starken Widerspruch, daß er selbst schließlich in seinem Urteil schwankend wurde.[1]) Da hat nun neuerdings Steinacker die Erbensche These in vorsichtiger Formulierung wieder aufgenommen[2]), und seiner eindrucksvollen Beweisführung haben R. Holtzmann und Redlich Beifall gespendet, hat Zatschek in wesentlichen Punkten zugestimmt.[3]) Und zu den erprobten Fachgelehrten gesellte sich jüngst noch der Rechtshistoriker von Dungern, der in einer längeren Abhandlung neue, wie er meint, schlagende Argumente für eine weitgehende Verfälschung des Urkundentextes vorbringt.[4]) Zu diesen Untersuchungen Steinackers und von

[1]) Vgl. W. Erben in H. Z. CXXXVI, S. 379f.

[2]) H. Steinacker, „Zum Privileg Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich", MÖIG. XI. Ergbd., S. 205ff. Vgl. hierzu meine Anzeige in NA. XLIX, S. 710f.

[3]) R. Holtzmann in Gebhardts Handbuch (7 Aufl.) I, S. 323, O. Redlich, Zs. f. Steiermark XXVI, S. 92, H. Zatschek MÖIG. XLIV, S. 484f.

[4]) O. v. Dungern, „Wie Baiern das Österreich verlor. Geschichte einer staatsrechtlichen Fälschung" (Graz 1930). Vgl. die Rezension Zatscheks in H. Z. CXLVI, S. 107ff. und meine Besprechung in MÖIG. XLVI, S. 113ff.

Dungerns will ich hier unter Berücksichtigung der methodologischen Gesichtspunkte Stellung nehmen, indem ich die Frage der Echtheit des Urkundentextes einer kursorischen Nachprüfung unterziehe. Hierbei muß ich freilich eins offen aussprechen: ebensowenig wie andere Forscher unserer Zeit — von Dungern ist in gewissem Sinne auszunehmen — vermag ich neues Material zu der oft behandelten Kontroverse beizusteuern, und wie Steinacker auf die Argumente Erbens muß ich zumeist auf die alten Beweisgründe Fickers und Tangls zurückgreifen. Aber in diesem Fall kommt es zur Lösung des Problems, wie ich überzeugt bin, namentlich auf eine sorgfältige, auch methodologische Abwägung bereits bekannter Argumente an; und zwar erscheint mir eine nochmalige Überprüfung der ganzen Kontroverse heute um so mehr erforderlich, als in den letzten Jahren fast ausschließlich verneinende oder zweifelnde Stimmen zu Wort kamen und noch weitere ähnliche Auslassungen in Vorbereitung sind.[1]) Denn so sehr auch die Ansichten auseinandergehen, Einmütigkeit herrscht doch über die außerordentliche Wichtigkeit der strittigen Urkundenbestimmungen und über das dringende Interesse an der Klärung der Frage, ob hier wirklich nur ein negatives oder unsicheres Forschungsergebnis anzunehmen ist.

Bezeichnenderweise beginnt Steinacker seine Ausführungen mit einem Lobe der skeptischen Auffassung, die zu keiner Entscheidung kommt, und mit einem Tadel des Wunsches, speziell bei historisch bedeutsamen Quellen aus Zweifeln heraus „zu einer bestimmten positiven oder negativen Beurteilung zu gelangen". Er denkt hierbei an „Quellentexte, die durch Besonderheiten der Form, des Inhalts oder der Überlieferung zu Zweifeln Anlaß geben". Aber die Frage ist gerade, ob oder inwieweit das österreichische Privileg zu den so charakterisierten Quellen zweifelhafter Geltung gehört.

Was zunächst die Überlieferung des Diploms betrifft, so wird die handschriftliche Beglaubigung schon von Wattenbach und Ficker als „ausgezeichnet" gerühmt und noch von Erben als „sehr zuverlässig" anerkannt.[2]) Zwar besitzen wir von dem 1156er Privileg Friedrichs I. wie von der 1245er Bestätigungsurkunde Fried-

[1]) Vgl. die Ankündigung Zatscheks in MÖIG. XLIV, S. 484.

[2]) W. Wattenbach im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen VIII, S. 87ff.; J. Ficker in Sitzber. Wiener Akad., phil.-hist. Kl. XXIII, S. 506; W. Erben, Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich (Wien 1902), S. 102.

richs II.[1]) nicht mehr die Originale, die bei Fälschung des Privilegium maius und der dazugehörigen Dokumente um Mitte des 14. Jahrhunderts absichtlich vernichtet sein mögen. Aber dafür kennen wir eine stattliche Zahl alter Abschriften, die zumeist noch in das 13. oder in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, d. h. in die Zeit vor Entstehung des Privilegium maius zurückreichen.[2]) Eine derartig gute Überlieferung spricht nicht für die These von Interpolationen. Im Gegenteil könnte man aus einer Klosterneuburger Handschrift, die Tangl mutmaßlich bereits in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts verlegt[3]), eher ein Argument gegen die Existenz der von Erben um 1243/44 angesetzten Interpolationen folgern. Und wenn Erben angesichts des bilateralen Charakters des von Barbarossa mit Heinrich Jasomirgott und Heinrich dem Löwen geschlossenen Vertrages eine Doppelausfertigung der Urkunde für Österreich und Bayern annimmt[4]), so macht auch dies eine österreichische Fälschung vor Mitte des 13. Jahrhunderts nicht eben wahrscheinlich. Läßt man solche Wahrscheinlichkeitsgründe vielleicht besser beiseite, dann bleibt doch immer noch so viel bestehen, daß Art wie Umfang der handschriftlichen Beglaubigung als Argument für die Echtheit des Urkundentextes zu werten ist.

Zur Kontrolle der urkundlichen Überlieferung haben wir überdies ein zuverlässiges zeitgenössisches Zeugnis in dem Bericht Ottos von Freising.[5]) Daß Otto in diesem Bericht, in welchem der Urkundentext direkt benutzt ist[6]), manches übergeht, läßt sich entweder mit der höfischen Tendenz seiner Geschichtschreibung in ursachlichen Zusammenhang bringen[7]) oder noch einfacher daraus erklären, daß ihm eine genauere Wiedergabe des Inhalts der Urkunde im Rahmen seiner historischen Darstellung unnötig erschien. Jedenfalls darf heute als erwiesen gelten, daß aus der Kürze von Ottos Bericht kein Verdacht gegen die größere Ausführlichkeit des Urkundentextes zu schöpfen ist. Vielmehr wird

[1]) Mon. Germ. Const. I, S. 220ff.; II, S. 357ff. (Stumpf 3753; Böhmer-Ficker 3482).

[2]) Über die Handschriften siehe Erben in seinem oben zitierten Buch, S. 135.

[3]) M. Tangl in Zs. Sav.RG., Germ. Abt. XXV, S. 283ff. Siehe hierzu die kritische Bemerkung Erbens in der „Urkundenlehre" des v. Below-Meineckeschen Handbuchs I, S. 296, Anm. 1.

[4]) Erben, S. 105ff.

[5]) Gesta Friderici, Mon. Germ., SS. 3. Aufl., S. 160f.

[6]) Vgl. hierzu Tangl im NA. XXX, S. 477ff.; W. Levison ebendort XXXIV, S. 210ff.

[7]) Diese Ansicht vertritt Tangl (NA. XXX, S. 478ff.).

umgekehrt dieser Urkundentext durch Ottos Erzählung insofern bestätigt, als auch nach der erzählenden Quelle Heinrich Jasomirgott und seine Gattin Theodora gemeinsam vom Kaiser zu Regensburg im September 1156 ein Privileg über ihre Belehnung mit dem neugegründeten Herzogtum Österreich empfangen haben.

Von der Betrachtung der Überlieferung gehen wir jetzt zur Textkritik über, zur Untersuchung der Frage, ob „Besonderheiten der Form" im Urkundentext einen Verdacht rechtfertigen. Steinacker vertritt hier die Erbensche Ansicht, daß der Satz, der von der Hoftags- und Heerfahrtpflicht handelt, wegen seiner objektiven Fassung stilistisch bedenklich erscheine.[1]) Was er aber dazu neu vorbringt, besagt, wie schon Zatschek bemerkt[2]), wenig zum Thema. Denn die Polemik, die er in diesem Zusammenhang wiederholt gegen Tangl richtet, dreht sich hauptsächlich um die Diplomatik der vorstaufischen Zeit, ohne in die Kernpunkte der Tanglschen Beweisführung einzudringen. Er glaubt wohl kurzerhand andere objektive Fassungen in Barbarossa-Urkunden, auf die Simonsfeld und Tangl hinwiesen, nur deshalb als Parallelen ablehnen zu dürfen, weil dort die Abweichungen von dem subjektiven Urkundenstil leichterer Art als in dem österreichischen Privileg sind. Hierbei geht er nicht einmal auf das Hauptargument seiner Gegner ein, daß sich mindestens ebenso schwerwiegende Abweichungen wie in dem österreichischen Privileg noch in einem Barbarossa-Diplom derselben Epoche finden, in dem Wormser Judenprivileg von 1157[3]), dessen vollständige Echtheit allerdings von Erben angezweifelt, aber von Breßlau, Stengel, Simonsfeld und Tangl übereinstimmend verteidigt worden ist.[4]) Solche Parallelen, die Steinacker nicht entkräftet hat, lassen die Fassung des österreichischen Privilegs unverdächtig erscheinen. Die von Steinacker wie Zatschek erörterte Nebenfrage, ob die objektiv gefaßten Urkundenstellen etwa aus einer Benutzung von Vorakten

[1]) So Steinacker, S. 226ff. Wenn er S. 233f. noch einen Verdacht wegen des Plurals *regna* in der Verbindung *regna vel provincias* äußert, so erscheint mir auch dies unbegründet, da der Ausdruck mehrere Deutungen zuläßt und da selbst bei Annahme der engeren Bedeutung eine Beziehung auf Böhmen neben Ungarn denkbar bleibt.

[2]) Zatschek, S. 485, erklärt, diesem Teil der Beweisführung Steinackers nicht folgen zu können.

[3]) Mon. Germ. Const. I, S. 226ff.

[4]) Vgl. Erben, S. 54ff.; H. Breßlau im NA. XXVIII, S. 552; E. Stengel in HVjschr. VIII, S. 84f.; H. Simonsfeld, Jahrbücher unter Friedrich I., S. 526, Anm. 45; Tangl in Zs. Sav. RG., Germ. Abt. XXV, S. 262f.

zu erklären sind[1]), ist zwar an sich von Interesse, aber sie ist für die Prüfung der Echtheit von keiner maßgebenden Bedeutung. Wichtiger ist in dieser Beziehung Erbens überzeugender Nachweis, daß der Stil unseres Privilegs von einem in damaligen Kaiserurkunden häufig feststellbaren Diktator stammt und somit durchaus kanzleigemäß ist. Aber noch mehr! Erben hat neuerdings noch den weiteren Nachweis erbracht, daß gerade auch der von ihm verdächtigte Satz stilistische Anklänge an die Ausdrucksweise anderer von demselben Diktator verfaßter Urkunden enthält.[2]) Mit dieser neuen stilkritischen Beobachtung hat Erben seine eigene frühere These von einer Interpolation jenes Satzes erheblich erschüttert.

Das Ergebnis der Stilkritik wird man nach alledem nicht mehr in das „non liquet", das einst Erben aussprach, einkleiden können. Schon Tangl war ja auf Grund treffender Argumentationen zu einem „non licet" gelangt. Will demgegenüber Steinacker jetzt zu Erbens altem Urteil, das er in hohen Tönen preist, zurückkehren, so unterschätzt er nicht nur das Gewicht der Tanglschen Beweisführung, sondern er stellt auch nicht genügend in Rechnung, daß Erben selbst sein Urteil inzwischen verändert und die Echtheit des einst angezweifelten Satzes, wenn nicht bewiesen, doch wenigstens wahrscheinlich gemacht hat.

Noch heftigerer Streit als bei der Stilkritik herrscht bei der Sachkritik, der wir uns nunmehr zuwenden. Auch hier richtet Steinacker seinen Hauptangriff gegen die Bestimmung über die Hof- und Heerfahrtpflicht, indem er die schon von Erben geäußerten Bedenken wieder zu verstärken sucht.

Den Ausgang nimmt er von der Betrachtung eines Dokuments des 13. Jahrhunderts, einer gegen den Herzog von Österreich gerichteten Anklageschrift, die vermutlich im Frühjahr 1236 von der kaiserlichen Kanzlei im Namen Friedrichs II. verfaßt wurde.[3]) Er findet es befremdlich, daß in diesem Manifest von Ladungen des Herzogs nach nicht bayerischen Städten die

[1]) Steinacker, S. 233, Anm. 96, Zatschek, S. 485, vgl. auch schon Tangl, S. 263.

[2]) Erben in H. Z. CXXXVI, S. 379f. verweist vor allem auf die Worte *non debeat* (*debet*) . . *nisi* . *nisi* *forte*, die in der gleichen Folge in einem von demselben Diktator herrührenden böhmischen Privileg vom 18. Januar 1158 (Stumpf 3795; Mon. Germ. Const. I, S. 236) wiederkehren.

[3]) Böhmer-Ficker 2175, Mon. Germ. Const. II, S. 269ff. Die Datierung ist strittig; ich möchte nicht mit Ficker und Weiland Juni, sondern mit Huillard-Bréholles Mai oder einen noch früheren Zeitpunkt annehmen (vgl. H. Niese in Zs. Sav. RG., Germ. Abt. XXXIV, S. 225, Anm. 1).

Rede ist, ohne daß hierbei das dem Herzog nach dem Privilegium minus zustehende Recht einer Beschränkung des Hoftagsbesuches auf Bayern erwähnt wird. Nun hat man aber für dieses Schweigen des Manifestes schon verschiedene mehr oder weniger einleuchtende Erklärungen gegeben: so verweist man darauf, daß damals der österreichische Herzog als Herzog von Steiermark zur Hoffahrt unbedingt verpflichtet gewesen sei[1]) oder daß die Befreiung von der Verpflichtung für die Fälle gerichtlicher Ladung namentlich bei lehnrechtlichem Verfahren keine Geltung gehabt[2]) oder daß Kaiser Friedrich II. sich überhaupt um das Reichsrecht wenig gekümmert habe.[3]) Dazu kommt noch, daß der Text des Manifestes, dem anscheinend ein Abschluß fehlt, vielleicht nicht in originaler Fassung überliefert ist[4]) und jedenfalls eine wenig klare und höchst einseitig gefärbte Darstellung des gegen den Herzog eingeschlagenen Verfahrens enthält.[5]) In diesem Fall muß daher das argumentum ex silentio, welches schon an sich mit äußerster Vorsicht aufzunehmen ist, mit ganz besonderem Mißtrauen betrachtet werden; und ich kann Steinacker nicht zugeben, daß dieses Argument, das man die Krücke einer lahmen Forschung genannt hat[6]), hier einen irgendwie „erheblichen Verdacht" zu begründen vermag.

Gegen die Hof- und Heerfahrtbestimmungen der Barbarossa-Urkunde bringt Steinacker außerdem noch einen bedeutsameren Einwand vor, der jedoch letzten Endes ebenfalls auf einem argumentum ex silentio beruht. In methodologischer Begründung beruft er sich auf die „mit quellenmäßiger Induktion arbeitende, historisch-genetische Betrachtungsweise", die bei Parallelfällen

[1]) Vgl. z. B. K. Brandi in GgA. 1904, S. 996, und Tangl, S. 276f., dagegen Steinacker, S. 213.

[2]) Diese Ansicht vertritt Ficker (-Puntschart), Vom Reichsfürstenstande IIb, S. 62f. (§ 389); vgl. dagegen Einwendungen Steinackers, S. 213f., die mir nicht durchschlagend erscheinen.

[3]) So K. Uhlirz in H. Z. XCIV, S. 149, Tangl, S. 282. Steinacker geht hierauf nicht ein.

[4]) Die Frage verdient wohl noch eine besondere Untersuchung.

[5]) „Ganz ungenau" nennt einmal Steinacker S. 214, Anm. 32 das Manifest; doch irrt er hier, wenn er (S. 213f.) die Ladung nach Augsburg als nicht gerichtlich betrachtet. Die richtigere Interpretation brachte hier schon J. Haller im Arch. f. Urkf. III, S. 397f., Anm. 4, in einer gegen Franklin wie gegen mich (vgl. aber mein Buch „Die Gelnhäuser Urkunde", S. 116f. Anm. 3) gerichteten Polemik.

[6]) So Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses S. 201, in dem Exkurs über die Frauen von Weinsberg.

den Unterschied der Zeiten, der Länder und der Persönlichkeiten mehr als bisher berücksichtige.[1]) Bei konsequenter Durchführung dieses Grundsatzes einer subtilen Differenzierung der einzelnen Fälle und unter nachdrücklichem Hinweis auf die in den letzten zwei Jahrzehnten erzielten Fortschritte unseres verfassungsgeschichtlichen Wissens hält er sich berechtigt, alle von der früheren Forschung betonten Analogien abzulehnen: er läßt z. B. die 1212 dem Böhmenkönig Ottokar von Friedrich II. erteilte Vergünstigung als Parallele für die Zeit Barbarossas nicht gelten, weil jene Vergünstigung in eine spätere Epoche, in der sich die Heerbannspflicht der Fürsten schon gelockert habe, falle[2]); ebenso weist er die italienischen Vergleichsfälle zurück, weil in Italien die Verhältnisse anders als in Deutschland lagen; er scheidet nicht minder die den deutschen Reichsabteien gewährten Befreiungen grundsätzlich aus, weil nach den neuerdings veröffentlichten Forschungen Fickers, Schultes u. a. das Verhältnis der Reichsabteien zur Krone wesentlich anders als dasjenige der Laienfürsten zu bewerten sei; und aus ähnlichem Grunde glaubt er auch die den Bischöfen zugestandenen Befreiungen als Analogien ablehnen zu dürfen, zumal dort die Befreiungen meist enger auf die Lebenszeit der Privilegienempfänger begrenzt waren. Mit solchen prinzipiellen Einwänden leugnet er in sachlicher Hinsicht, wie er es ja entsprechend auch in stilistischer Beziehung tut[3]), die Vergleichbarkeit aller „scheinbaren" Parallelfälle; und er kommt so zu dem Schluß, daß die Bestimmungen des Privilegium minus über die Beschränkung der Hof- und Heerfahrtpflicht „für ihre Zeit ganz vereinzelt" dastehen und daher verdächtig seien.

Gegenüber dieser Argumentation ist zunächst zu bemerken: das Fehlen von durchweg zutreffenden Analogien kann bei derartigen Rechtsbestimmungen in einer derartigen Urkunde keinen Verdacht begründen. Man bedenke, daß eine Beurkundung von Belehnungen noch im 12. Jahrhundert in Deutschland nicht üblich war und nur gelegentlich aus besonderem Anlaß stattfand, so daß nur wenige derartige Dokumente existieren.[4]) Man bedenke weiter, wie schlecht wir speziell über die einzelnen Rechte und Pflichten der Fürsten in älterer Zeit unterrichtet sind, wie fast jede darauf bezügliche Urkundennachricht einzig in ihrer Art

[1]) Steinacker, S. 216ff.

[2]) Ebendort, S. 222f.; vgl. hierzu aber unten S. 516.

[3]) Vgl. oben S. 511.

[4]) Vgl. z. B. Ficker, Beiträge z. Urkundenlehre I, S. 124; auch Tangl, S. 264; ferner mein Buch „Die Gelnhäuser Urkunde" S. 44f.

dasteht. Wollte man solche Urkundentexte wegen Fehlens von Analogien anzweifeln, dann müßte man so manches historisch wichtige Zeugnis in Frage stellen und darunter manches, das noch heute im Original vorliegt[1]), womit die Argumentation Steinackers schon ad absurdum geführt wäre. Sein Verlangen nach Analogien, die sich in bezug auf Zeit, Ort wie auch Stand des Urkundenempfängers völlig decken, ist hier eine ganz unmögliche Forderung. Aber soweit man überhaupt angesichts unserer mangelhaften Überlieferung eine Bestätigung durch Parallelen erwarten kann, sind Parallelen in überraschender Weise vorhanden. Darauf haben bereits Breßlau, Brandi, Tangl und Simonsfeld in ihrer Polemik gegen Erben zur Genüge hingewiesen[2]), und daran vermögen auch Steinackers Einwände nichts mehr abzuschwächen. Wenn etwa, um ein Beispiel anzuführen, Beschränkungen der Hoffahrtpflicht für den Abt von Echternach zu Beginn des 12. Jahrhunderts[3]) und ähnlich hundert Jahre später für den König von Böhmen bezeugt sind und wenn hierbei der Parallelismus so weit geht, daß der Abt wie der König gerade nur zum Besuch von drei benachbarten Hoftagstätten — der Echternacher Abt in Mainz, Metz und Köln, der Böhmenkönig in Bamberg, Nürnberg und Merseburg — verpflichtet waren, so sind dies doch zwei nicht zu unter-

[1]) So etwa das Privileg von 1158 für den Bremer Erzbischof (Stumpf 3813), die Gelnhäuser Urkunde von 1180 für den Kölner Erzbischof (Stumpf 4301), das Diplom von 1212 für den böhmischen König (Böhmer-Ficker 671) u. a. m.

[2]) Vgl. Erben, S. 69ff.; hierzu Breßlau, S. 552f., Brandi, S. 996, Tangl, S. 270ff., Simonsfeld, S. 474, Anm. 177.

[3]) Daß die Echternacher Nachricht in einer um 1116 entstandenen Fälschung für St. Maximin in Trier steht, vermindert nach Breßlau, Tangl u. a. nicht ihre Glaubwürdigkeit. Wenn Steinacker, S. 215, Anm. 34, darauf hinweist, daß ein früheres Echternacher Privileg von 1065 (Stumpf 2664) nur eine allgemeine Befreiung vom Königsdienst erwähne und daß eine solche Befreiung auch nach einer Quelle vom Ende des 12. Jahrhunderts anzunehmen sei, so ist dem sogar noch hinzuzufügen, daß sich die Worte *libera et secura tocius regalis servitii* auch gleicherweise in Privilegien von 1056 und 1192 (Stumpf 2498, 4766) finden. Aber es wäre doch meines Erachtens eine völlig fehlgehende Hyperkritik, wollte man diese Zeugnisse von einer allgemeinen Befreiung in Gegensatz zu der spezielleren Nachricht von der auf drei Städte beschränkten Hoffahrtpflicht setzen. Vgl. hierzu neuerdings C. Wampach, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter (Ia, S. 260 und Ib, S. 305, 313, 383), wo die Kaiserprivilegien von 1056, 1065 und 1192 aufgeführt werden und wo (Ia, S. 225, Anm. 4) unsere Nachricht von der beschränkten Hoffahrtpflicht daneben ohne Bedenken wiedergegeben wird.

schätzende Parallelen zueinander wie auch zu dem in die Zwischenzeit (1156) fallenden Privileg des österreichischen Herzogs, zu der dortigen Beschränkung der Hoffahrtpflicht auf das benachbarte Bayern, obgleich es sich um zeitlich auseinanderliegende Fälle eines Abtes und zweier weltlicher Fürsten handelt und obgleich eine wesentliche Verschiedenheit in dem Verhältnis der geistlichen und weltlichen Großen zur Krone angenommen werden kann. Und zwar ist die Parallele des Böhmenkönigs, der sein Privileg spätestens 1212, vermutlich aber schon 1198, d. h. wenige Jahrzehnte nach dem Österreicher erhielt[1]), noch an sich ganz besonders beachtenswert, zumal Steinackers Einwand von einer inzwischen eingetretenen Lockerung der Heerbannspflicht[2]) nichts für die in dem böhmischen Privileg hervorgehobene Beschränkung der Hoffahrtpflicht besagt. Solche Analogien machen die Rechtsbestimmungen des österreichischen Privilegs höchst wahrscheinlich, und hiermit wäre Steinackers Bedenken auch durch positiven Gegenbeweis als unbegründet erwiesen.

Steinacker erhebt freilich im Zusammenhang mit seiner Unterschätzung der Analogien noch einen weitergehenden Einwand[3]): er behauptet, die Heer- und Hoffahrtbestimmungen des Privilegs passen gut zum 13., schlecht zum 12. Jahrhundert, namentlich schlecht zu der politischen Lage um 1156; „sie widersprechen schroff der damaligen Politik Barbarossas" und bedeuten „eine Verleugnung seiner politischen Grundrichtung". Diese Ansicht, die in weniger zugespitzter Formulierung bereits Erben vertrat und zu der auch Zatschek neigt[4]), muß hier noch einer Prüfung unterzogen werden.

Die Frage ist: darf man dem selbstbewußten jungen Kaiser, der die Rechte des Reichs eifersüchtig wahrte, zutrauen, daß er dem Babenberger Heinrich so außerordentliche Zugeständnisse machte, und läßt sich annehmen, daß der Babenberger gerade auf diese Zugeständnisse besonderen Wert legte? Steinacker möchte mit Erben die Fragen verneinen. Doch ist schon von verschie-

[1]) Böhmer-Ficker 671, Mon. Germ. Const. II, S. 54. Dieses Privileg Friedrichs II. vom 26. September 1212 ist vermutlich eine fast wörtliche Wiederholung des verloren gegangenen Privilegs König Philipps vom September 1198 (Böhmer-Ficker 20).

[2]) Steinacker, S. 222, spricht von einer „grundstürzenden Wandlung des Reichskriegswesens" gegen Ende des 12. Jahrhunderts. Daneben möchte freilich v. Dungern, S. 73, auch eine fundamentale Änderung im Charakter der Hoftage annehmen.

[3]) Steinacker, S. 223ff., auch schon S. 209.

[4]) Erben, S. 72ff., 92ff., 100, Zatschek, S. 484f.

denen Seiten betont, daß der Kaiser, der um 1156 einen neuen Italienzug plante, sich in einer Zwangslage befand und die Beilegung des bayerischen Fürstenstreits auch um hohen Preis erstreben mußte.[1]) Wie sehr Barbarossa nach Bevorzugung seines welfischen Vetters Heinrichs des Löwen bemüht war, seinen Oheim, den Babenberger, wieder zu versöhnen und ihm die bittere Pille des Verlustes Bayerns zu versüßen, ergibt sich ja aus dem ganzen Inhalt des österreichischen Privilegs mit seinen ungewöhnlichen Zugeständnissen, die sich auf Erhebung Österreichs zum Herzogtum, auf eine Neuregelung des Erbfolgerechtes[2]) u. a. m. bezogen. Geht nun wirklich, wie Steinacker meint, das Zugeständnis der Beschränkung der Heer- und Hoffahrtpflicht über alles Maß hinaus? Nach dem Urteil Tangls[3]) wäre zum mindesten eine kurz zuvor (1154) von Barbarossa Heinrich dem Löwen gewährte Vergünstigung, die Überlassung der Investitur in den wendischen Bistümern, noch höher zu bewerten. Außerdem ist schon oben erwähnt, daß Beschränkungen gerade der Hoffahrtpflicht in älterer wie jüngerer Zeit vorkamen. Und für Beschränkungen der Heerbannspflicht lassen sich ebenfalls Parallelen beibringen[4]), darunter Beispiele speziell aus der ersten Regierungszeit Barbarossas.[5]) Unter diesen Beispielen ist besonders lehrreich das dem Erzbischof Hartwich von Bremen im Juni 1158 gegebene Privileg, in welchem der Kaiser den Erzbischof *ab expeditionibus et a debitis servitiis . . . iuxta velle suum* befreite.[6]) Daß es sich dabei um einen geistlichen Fürsten und um eine vollständige, nicht um eine beschränkte Befreiung wohl nur des Urkundenempfängers handelt, ist für unsere Betrachtung unwesent-

[1]) Siehe namentlich Tangl, S. 267f.

[2]) Dies gilt auch dann, wenn man das *ius affectandi* anzweifelt.

[3]) Vgl. Tangl, S. 268f.

[4]) Ficker (in Sitzber. Wiener Akad. XXIII, S. 516) und H. Schreuer (in Zs. Sav. RG., Germ. Abt. XXV, S. 386) verweisen vor allem auf Bestimmungen der sächsichen Rechtsbücher über die ähnlich beschränkte Heerespflicht in den ostsächsischen Marken.

[5]) Vgl. die Befreiung von Benediktbeuern im Privileg vom 15. Mai 1155 (Stumpf 3709; Simonsfeld, S. 311, Anm. 110) wie die Befreiung des Freisinger Bistums im Jahr 1158 (Rahewin, Gesta Friderici, Mon. Germ. SS., 3. Aufl., S. 251, 269, 290, hierzu L. Weiland in Forsch. z. Deutsch. Gesch. VII, S. 150, Anm. 4). Italienische Beispiele siehe bei Ficker (-Puntschart) IIa, S. 403ff.

[6]) Stumpf 3813; Simonsfeld, S. 647, Anm. 182. Siehe auch Steinacker, S. 221, Anm. 51 mit zutreffenden Beobachtungen, aus denen aber nicht die letzten Folgerungen gezogen werden.

lich. Hier kommt es wieder nicht auf das Trennende, sondern auf das Verbindende und Gemeinsame der Parallele an: Barbarossa gewährt vor dem zweiten Italienzug gleicherweise 1158 dem Bremer wie 1156 dem Österreicher eine auf Heer- und Hofdienst bezügliche außerordentliche Vergünstigung, und in beiden Fällen erfolgt diese Gewährung als Glied einer Reihe anderer Gunstbezeugungen zu demselben Zweck, um den Bremer Erzbischof wie den österreichischen Herzog für einen Vergleich mit Heinrich dem Löwen, dem der eine wie der andere verfeindet war, zu gewinnen. Wenn ferner der Erzbischof von Bremen trotz seiner Befreiung vom Heer- und Hofdienst doch alsbald in Italien erschien, so hat ähnlich auch der Herzog von Österreich nach Empfang seines Privilegs doch an dem folgenden italienischen Feldzug von 1158/62 teilgenommen, und zwar anscheinend auf Grund eines besonderen Abkommens[1], in welchem der Kaiser den Herzog zur Dienstleistung für den bevorstehenden Feldzug verpflichtete, wie ja die damalige Politik Barbarossas auf die militärischen Leistungen der Fürsten größten Wert legte. Aber zwischen einer solchen ausgreifenden Politik des Kaisers und der einschränkenden Rechtsbestimmung des österreichischen Privilegs besteht nicht etwa, wie Steinacker und Zatschek annehmen[2], ein unüberbrückbarer Widerspruch. Denn die Rechtsfrage ist hier von der Tatfrage scharf zu scheiden: das dem Babenberger in dem Privileg gewährte Recht auf Beschränkung des Heerdienstes bedeutete nur ein Mindestmaß von Pflicht, welches durch besondere Abmachung wie durch freiwillige Leistung[3] erhöht werden konnte und welches dementsprechend während des Feldzugs von 1158/62 praktisch gar nicht zur Anwendung gekommen ist. Gegen diese schon von Schreuer, Tangl und Simonsfeld vertretene Auffassung[4], die mir durch Analogien völlig gesichert erscheint, polemisiert allerdings Steinacker mit starken Worten[5], und er stellt hierbei

[1]) Vgl. Weiland, S. 166; auch Tangl, S. 278.

[2]) Vgl. Steinacker, S. 209, Zatschek, S. 484f., auch schon Erben, S. 96. Ihr Hinweis, daß der Kaiser damals dem Premysliden die böhmische Königskrone, dem Zähringer das Rektorat in Burgund bot, ist kein triftiges Argument, da ja auch der Babenberger nach Empfang seines Privilegs den Feldzug tatsächlich mitgemacht hat.

[3]) Vgl. hierzu oben S. 517 die Worte: *iuxta velle suum.*

[4]) Siehe Schreuer, S. 384ff., Tangl, S. 273, Simonsfeld, S. 473, Anm. 177, und schon in D. Ltztg. 1904, Nr. 16, Sp. 992f.

[5]) Steinacker spricht S. 224 von „gekünstelten Erklärungen, die mittelalterlicher Rechtsauffassung durchaus zuwiderlaufen". Mit dem gleichen Vorwurf wendet er sich gegen Tangls Bemerkung, daß bei Rechtsbestim-

die Frage, welchen Wert die so interpretierten Rechtsbestimmungen für den Babenberger noch haben mochten. Aber seine Bedenken halte ich auch hier nach keiner Richtung für stichhaltig, zumal die Babenberger sich in der Tat an den späteren Italienzügen Barbarossas nicht mehr beteiligt haben und zumal der Nutzen, den sie aus der Beschränkung des Heer- und Hofdienstes zogen, für sie auch finanziell von Bedeutung gewesen sein muß.[1]) Demnach steht die erörterte Rechtsbestimmung des österreichischen Privilegs mit den Interessen der Babenberger wie mit der Politik Barbarossas und speziell mit der politischen Lage des Jahres 1156 in bestem Einklang.

Wenn schließlich Steinacker insbesondere die Beschränkung der Hoftagspflicht auf das benachbarte Bayern für das 12. Jahrhundert weniger passend als für das 13. Jahrhundert findet, weil die Abkehr der Fürsten zur „Landespolitik" besser in die spätere Epoche gehöre, so beachtet er wieder nicht genügend, daß jene Beschränkung auf die bayerischen Hoftage immer nur ein Mindestmaß der Verpflichtung darstellt und daß es den österreichischen Herzögen jederzeit freistand, die Hoftage auch in fern gelegenen Orten zu besuchen; die Richtigkeit dieser Auffassung erhellt abermals aus Parallelen, so namentlich aus dem Verhalten der Böhmenkönige, die sich von den ähnlichen Bestimmungen ihres Privilegs nicht abhalten ließen, auch Hoftage anderwärts außer in den im Privileg genannten Städten aufzusuchen, wie dies entsprechend nicht minder die österreichischen Herzöge getan haben.[2]) Aber nicht genug damit, daß Steinackers These der haltbaren Basis ermangelt; es läßt sich darüber hinaus die Gegenthese als wahrscheinlich erweisen. Und es wirkt fast wie Ironie, daß es gerade Steinackers Gewährsmann Ficker ist, der aus denselben „Beobachtungen", auf die sich hier Steinacker beruft, genau die entgegengesetzten Folgerungen gezogen hat.[3]) Wie nämlich Ficker an Analogien zeigt, mußte in dem 12. Jahrhundert, in welchem die Reichsversammlungen noch meist in Franken, die Landesver-

mungen des Privilegs „nicht so sehr das Recht als seine Verbriefung neu war"; aber Tangl, S. 269f., macht dies in durchaus überzeugender Weise bei der Einschränkung der Hoftagspflicht wie bei der Erbberechtigung der Töchter, übrigens gerade nicht bei Einschränkung der Heerespflicht geltend.

[1]) Vgl. Tangl, S. 278, und Simonsfeld, S. 473f., Anm. 177.

[2]) Vgl. hierzu Tangl, S. 272ff.

[3]) Steinacker, S. 225, mit dem Hinweis auf Ficker (-Puntschart) IIb, S. 1ff. Man vergleiche hierzu die entsprechenden, unseren Fall noch spezieller behandelnden Darlegungen Fickers in Sitzber. Wiener Akad. XXIII, S. 514ff.

sammlungen in den einzelnen Ländern stattfanden, der österreichische Herzog trotz seiner Selbständigkeit doch bezüglich jenes Hoftagsbesuches „noch für einen bayerischen Fürsten gelten“, so daß sich hiermit der Hinweis auf Bayern in unserem Privileg gut verträgt, dagegen entspricht dieser Hinweis schlecht den Verhältnissen des 13. Jahrhunderts, da damals die Verbindungen der Fürsten mit den „großen Gliederungen des Reiches zerrissen“ waren, woraus sich ergibt, daß ein Fälscher jener späteren Epoche schwerlich darauf verfallen konnte, „dem Herzog von Österreich den Besuch der Hoftage in Bayern zur Pflicht zu machen“. Ja, eine solche Verpflichtung auf bayerische Hoftage läßt sich überhaupt, wie ich meine, am ehesten in eine Zeit verlegen, in der die Zugehörigkeit Österreichs zu Bayern noch in frischer Erinnerung war. Dazu kommt überdies eine Beobachtung Simonsfelds: da Österreichs gutes Verhältnis zu Bayern, das um 1243/44 bestand — in diese Zeit sollte nach Erben die Fälschung fallen[1] —, schon Ende 1244 wieder getrübt und im Sommer 1245 in Feindschaft verwandelt war, konnte der österreichische Herzog bei der damaligen Erneuerung seines Privilegs kein Interesse an dem auf Bayern bezüglichen Passus haben, was sein Festhalten an der angeblich unmittelbar vorausgegangenen Fälschung kaum verständlich machen würde.[2] Auch hiernach fügt sich die Beschränkung der Hoffahrtpflicht auf Bayern weit schlechter in das 13. als in das 12. Jahrhundert ein.

Fassen wir das bisherige Ergebnis der Stil- und Sachkritik zusammen, so sprechen bei den Hof- und Heerfahrtbestimmungen des Privilegs die verschiedensten Gründe für Echtheit und nicht ein triftiges Argument für Fälschung. Dieses Urteil ist vor allem an Hand der von Steinacker unterschätzten Analogien und gerade auch in betreff der auf Bayern bezüglichen Urkundenstelle zu fällen.

Außer dem Satz über die Hof- und Heerfahrt ist es noch eine die Erbfolge berührende Rechtsbestimmung, welche Steinacker mit Erben anzweifelt, ohne aber in diesem Falle die Zustimmung Zatscheks und von Dungerns zu finden.[3] Ich kann mich dort bei Nachprüfung der Echtheitsfrage mit kürzeren Ausführungen begnügen. Nach dem Urkundentext wird dem Babenberger Heinrich

[1]) Steinacker, S. 238, will freilich die Fälschung erst in das Jahr 1245 verlegen, doch ist dies, da damals Österreich wieder in Gegensatz zu Bayern geraten war, noch weniger annehmbar als Erbens These.

[2]) Vgl. Simonsfeld, S. 474, Anm. 178; auch Tangl, S. 281f.

[3]) Steinacker, S. 234ff., Zatschek, S. 485, v. Dungern, S. 61

und seiner Gattin Theodora, die gemeinsam die Belehnung mit dem Herzogtum empfingen, das Recht der Erbfolge ihrer Söhne und Töchter zugestanden mit dem Zusatz: *si autem predictus dux Austrie patruus noster et uxor eius absque liberis decesserint, libertatem habeant eundem ducatum affectandi cuicumque voluerint.* Für diese so weit gefaßte Erbfolgebestimmung fehlt freilich in jener frühen Zeit jede Analogie, und das Wort *affectare* wird hier in der ganz ungewöhnlichen Bedeutung von „zuwenden" gebraucht.[1]) Es ist jedoch eine Vergröberung des Sinnes, wenn man dabei, wie dies neuerdings von Dungern tut[2]), an eine unbeschränkt freie Bestimmung des Lehnsnachfolgers durch den Erblasser denkt. Genauer besagt die *libertas affectandi*, daß der Erblasser oder die Erblasserin das Recht erhalten, dem kaiserlichen Lehnsherrn den Mann ihrer Wahl zur Übertragung des Lehngedinges zu stellen, wobei aus der Seltenheit dieses Vorschlagsrechts sich die Anwendung des einzigartig gebrauchten Ausdrucks *affectare* erklären mag. Praktisch handelte es sich wohl darum, daß der Babenberger und seine Gattin im Falle kinderlosen Todes einen entfernteren Verwandten dem Kaiser für die Lehnsübertragung präsentieren durften: das *ius affectandi* stellte eine Sukzession der Kollateralen in Aussicht und bedeutete so eine Ergänzung zu der Erbfolge der Kinder.[3]) Daß ein derartiges Recht gerade für Heinrich Jasomirgott im Jahre 1156 begehrenswert war, ist einleuchtend. Denn Heinrich hatte damals erst eine Tochter und konnte mit der Möglichkeit kinderlosen Todes rechnen.[4]) Für diesen Fall mußte er ein Interesse daran haben, den Besitz des österreichischen Herzogtums seinem Geschlecht zu erhalten und ein Wiederaufleben der welfischen Ansprüche zu verhüten.[5]) Außerdem hatte aber auch der Kaiser seiner ganzen Politik nach ein ähnliches Interesse, die vielleicht einmal drohende Rückkehr des österreichischen Landes zu Bayern auf alle Fälle zu verhindern, und so wird ihm das Zugeständnis eines weitgehen-

[1]) Vgl. hierzu Tangl, a. a. O. S. 280, Anm. 2, und im NA. XXX, S. 482; auch Uhlirz in H. Z. XCIV, S. 148, Anm. 1, über eine ähnliche Bedeutung des französischen *affecter*.

[2]) So v. Dungern, S. 59f. Abwegig ist sein Versuch, das *ius affectandi* aus einem angeblichen byzantinischen Lehnrecht — Theodora war Byzantinerin — zu erklären.

[3]) Siehe Ficker in Sitzber. Wiener Akad. XXIII, S. 503ff., und S. 512.

[4]) Daran würde auch die von Steinacker, S. 234, Anm. 102, erörterte Möglichkeit einer Aussicht auf weiteren Kindersegen nichts ändern.

[5]) Dieses Familieninteresse des Babenbergers hat Steinacker, S. 234, Anm. 102, nicht genügend berücksichtigt.

den Sukzessionsanspruchs an die Babenberger nicht allzuschwer gefallen sein.[1]) Anderseits sucht freilich Steinacker darzutun, daß eine Verleihung des *ius affectandi* nicht minder zu den politischen Verhältnissen von 1245 passen würde, indem er überdies auf zweifelhafte Hypothesen hin zu der Ansicht neigt, der letzte Babenberger habe vor 1245 noch keinen Gebrauch von dem *ius affectandi* gemacht.[2]) Dies ist keineswegs bewiesen. Doch kann ich hier davon absehen und mich auf den Hinweis beschränken, daß in unserem Urkundentext das *ius affectandi* nur persönlich Heinrich Jasomirgott und Theodora, aber nicht den Erben eingeräumt wird. Denn wenn man auch zugeben mag, daß dieses Recht durch die Erneuerung des Privilegs im Jahre 1245 für den letzten Babenberger Geltung erlangt habe[3]), so kann doch meines Erachtens kein Streit darüber bestehen, daß ein Fälscher des 13. Jahrhunderts den Satz niemals in die allein auf Heinrich und Theodora zugeschnittene Form gekleidet hätte. Hieraus ergibt sich, daß der Satz in dieser Fassung zu den ursprünglichen Bestandteilen des Privilegs von 1156 gehört haben muß.

Erweisen sich demnach die Verdachtsgründe Steinackers als nicht stichhaltig und dürfen die Bestimmungen über die Hof- und Heerfahrt wie über das *ius affectandi* als unverfälscht gelten so bleibt nunmehr zu untersuchen, ob von Dungern mit seinem Vorstoß, der sich noch gegen andere Urkundenabschnitte wendet[4]), eine stärkere Erschütterung der Glaubwürdigkeit erzielt hat. Temperamentvoll glaubt ja von Dungern nicht nur wie Steinacker einen Verdacht an kurzen Stellen begründen, sondern die Unechtheit bedeutenderer Urkundenteile direkt nachweisen zu können, und er richtet seinen Angriff insonderheit gegen zwei Abschnitte, die selbst von Erben und Steinacker als echt betrachtet werden: gegen die Zeugenreihe und gegen den berühmten Satz, der von der herzoglichen Gerichtshoheit handelt. Diesen Satz, „diese

[1]) Entgegengesetzter Meinung ist Steinacker, S. 235.

[2]) Vgl. Steinacker, S. 237f. Zu seiner These, daß man damals „mit dem Erlöschen der Babenberger sicher rechnete", paßt, wie ich nebenbei bemerke, wenig der Entwurf von Österreichs Erhebung zum Königreich, wo von einer Erbfolge des ältesten Sohnes die Rede ist (Böhmer-Ficker 3484, Mon. Germ. Const. II, S. 359).

[3]) Diese Ansicht vertritt Ficker, S. 503f., auch H. v. Voltelini in MIÖG. XXV, S. 354. Eine abweichende Auffassung findet man z. B. bei G. Turba, Gesch. des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern, S. 35ff., wie noch jüngst bei v. Dungern, S. 62, und bei Zatschek, S. 485.

[4]) Soweit v. Dungern sich der Ansicht Erbens und Steinackers anschließt, bringt er keine neuen Argumente, die Berücksichtigung verdienen.

wichtigste Bestimmung des Privilegs", mit der man die frühe Entwicklung der Landeshoheit in Österreich in Zusammenhang zu bringen pflegt, will von Dungern aus dem 12. in das 13. Jahrhundert verlegen, und er hofft hiermit Österreich von dem „Vorwurf" zu befreien, „den Weg zur Eigenstaatlichkeit zuerst beschritten zu haben".[1]) Prüfen wir, ob für diese These, welche Österreichs Magna Charta stark schmälern würde, auch nur der Schatten eines Beweises erbracht ist.

Schon Ficker hat gegenüber dem Zweifel, den einst Ottokar Lorenz äußerte[2]), den hier in Frage stehenden Urkundenpassus verteidigt. Er verweist auf „eine treffende Parallelstelle" in dem Würzburger Privileg Barbarossas vom 10. Juli 1168.[3]) In der Tat ist die Analogie frappant. Beidemal handelt es sich um Urkunden derselben Epoche und entsprechenden Inhalts, da derselbe Kaiser hier 1156 die Markgrafschaft Österreich, dort 1168 das Bistum Würzburg gleicherweise zum Herzogtum erhoben und hier wie dort den Herzögen in ihren Herzogtümern die oberste Gerichtsgewalt zuerkannt hat. Bei der Vergleichung der beiden auf die Gerichtshoheit bezüglichen Stellen erklärt Ficker, es lasse sich schwerlich „bezweifeln, daß in beiden wesentlich dasselbe gesagt sein soll".[4])

Was einst Ficker 1857 nicht für möglich hielt, bringt jetzt von Dungern 1930 fertig: er deckt in den Parallelstellen Differenzen auf, die ihm in dem Würzburger Privileg die Echtheit, in dem österreichischen Diplom die Unechtheit der Verleihung der Gerichtshoheit anzeigen. Und seine Beweise? Sein erstes Argument, das er wiederholt betont[5]), ist die Behauptung, die Gerichtshoheit sei in der Würzburger Urkunde nicht so vollständig wie in dem österreichischen Freiheitsbrief verliehen worden, da hier „die speziell gräfliche Gerichtsbarkeit von der herzoglichen ausgenommen wurde". Aber genau das Gegenteil von dem, was er behauptet, ergibt sich aus den von ihm zum Beweis herangezogenen Worten der Würzburger Urkunde *excepto quod comites de liberis hominibus . . . statutam iusticiam recipere debent;* denn diese Worte besagen nur, daß die Grafen den Grafenbann vom Herzog empfangen müssen. Ein Zweifel an dem Sinn der Worte ist um so weniger möglich, als unmittelbar vorher der Umfang der

[1]) So v Dungern, S. 9.
[2]) O. Lorenz in Zs. f. österr. Gymnasien VIII, S. 120f.
[3]) Stumpf 4095; Mon. Boica XXIXa, S. 385ff.
[4]) Ficker, S. 513. Vgl. hierzu H. Hirsch in MIÖG. XXXV, S. 76ff.
[5]) Vgl. v. Dungern, S. 88, 105 u. 106.

herzoglichen Gerichtshoheit eindeutig umschrieben wird *per totum episcopatum et ducatum Wirzeburgensem et per omnes cometias in eodem episcopatu vel ducatu sitas* und nochmals *per totum Wirzeburgensem episcopatum et ducatum et cometias infra terminos episcopatus vel ducatus sitas*. Nicht darauf kommt es an, daß der Herzog einen Teil seiner Gerichtshoheit durch die Grafen als Mittelsmänner ausüben läßt, sondern darauf, daß auch diese gräfliche Gerichtsbarkeit von dem Herzog, nicht von dem Kaiser verliehen und im Namen des Herzogs ausgeübt wird.

Dungerns zweites Argument betrifft den Ausdruck des österreichischen Privilegs *ducatus regimine*, wofür Ficker eine Parallele in den Worten von Barbarossas erstem Landfriedensgesetz[1]) *comes sive iudex in cuius regimine* ermittelt hat.[2]) Trotz diesem Parallelismus des Ausdrucks will von Dungern eine begriffliche Verschiedenheit darin finden, daß in dem Landfriedensgesetz das *regimen* des Grafen oder Richters noch nicht wie das *regimen ducatus* im österreichischen Diplom eine „territoriale Bedeutung" zu haben brauche und daß hier wie beim *ducatus* des Würzburger Privilegs wohl die „territoriale Vorstellung" noch fehle. Zur Begründung dieser brüchigen Konstruktion beruft er sich auf das argumentum ex silentio, indem er uns überdies auf eine in der Zukunft zu schreibende neue deutsche Verfassungsgeschichte vertröstet.[3])

Ein drittes Argument schöpft er aus der größeren Ausführlichkeit der Angaben des Würzburger Privilegs: daraus könne man auf ein jüngeres Alter der abstrakteren Fassung des österreichischen Diploms schließen, weil ein Rechtsgedanke in Gesetzgebungen „stets den Weg von der umständlich ausmalenden zur möglichst grundsätzlichen Form" durchmache.[4]) Aber solche generellen Betrachtungen sind hier für die Forschung nicht verwertbar. Und wenn von Dungern insbesondere die Redewendungen des Würzburger Dokuments *cui ipse commiserit* und *concessione* für altertümlicher als den Ausdruck des österreichischen Privilegs *sine consensu vel permissione* erklärt, so muß ich ihm widersprechen und ihm vorwerfen, daß er in Parallelangaben der

[1]) Mon. Germ. Const. I, S. 198 (§ 19). Dieses Landfriedensgesetz (vgl. Simonsfeld, S. 59ff. u. S. 674ff.) ist nicht, wie v. Dungern, S. 89, nach einer veralteten Edition annimmt, vom Jahre 1156, sondern von 1152.

[2]) Ficker, S. 514. Vgl. noch Hirsch, S. 84, Anm. 2.

[3]) So v. Dungern, S. 89f.

[4]) Ebendort S. 106ff.

beiden Urkunden Unterschiede konstatiert, die gar nicht vorhanden sind.

Sein viertes Argument bezieht sich darauf, daß in den beiden Urkunden, die nach Erben von demselben Diktator herrühren sollen, der Stil der die Gerichtshoheit betreffenden Angaben verschieden ist.[1]) Aber abgesehen davon, daß Erben für die Würzburger Urkunde nicht einen, sondern mehrere Diktatoren als Verfasser nachweist[2]), kann die Verschiedenheit des Stils in einem derartigen Fall, wo dort längere Angaben, hier nur wenige Worte vorliegen, nicht das geringste besagen. Es ist überhaupt eine methodisch verkehrte Anschauung, von einem Diktator immer die gleiche Fassung des gleichen Gedankens zu erwarten. Zum Überfluß hat Erben gelegentlich noch betont, daß der Satz des österreichischen Privilegs stilistisch unanfechtbar sei.[3]) Wenn schließlich von Dungern in diesem Zusammenhang „für Feinschmecker der Stilkritik" darauf hinweist, daß in dem österreichischen Privileg von *magna vel parva persona*, in dem Würzburger Diplom von *ecclesiastica secularisve persona* die Rede ist, so erklärt sich dies zwanglos schon daraus, daß das eine Privileg für einen weltlichen Fürsten, das andere für einen Bischof ausgestellt ist, während freilich von Dungern den merkwürdigen Schluß zieht, in einer der beiden Urkunden müsse „diese Formel verfälscht sein".

In ähnlicher Weise ließen sich noch andere allgemeiner gehaltene Bedenken und Ideen von Dungerns leicht entkräften. So gelangt er verfassungsgeschichtlich zu verkehrten Schlußfolgerungen, wenn er meint, die Bestimmung über die Gerichtshoheit des Herzogs könne nicht zu 1156 gehören, weil die herzoglichen Hoheitsrechte damals weniger auf gerichtsherrlichen als auf militärischen Grundlagen beruht hätten.[4]) So verliert er sich nicht minder auf Irrwege, wenn er gegen die „Formel von der Erlaubnis des Herrschers bei Ausübung von Gerichtsgewalt" Einwände staatsrechtlicher Natur vorbringt oder wenn er die philologische Urkundenkritik durch „juristisches Stilgefühl" ergänzen und neben dem subjektiven und objektiven einen „symbolischen" und „logischen" Stilcharakter unterscheiden will.[5])

[1]) Ebendort S. 108f.

[2]) So Erben in seinem Buch S. 30ff.

[3]) Erben in H. Z. CXXXVI, S. 379 gegenüber Ernst Mayer, der in Zs. Sav. RG., Germ. Abt. XLVI, S. 452 einen Zweifel andeutet.

[4]) Vgl. v. Dungern, S. 90—101.

[5]) Ebendort S. 101ff., 106f., 109f.

Bei seinen neuen Interpretationen fühlt er sich früheren Rechtshistorikern und Geschichtsforschern derartig überlegen, daß er einem Brunner „kecke" Sinnverdrehungen, „verwegene Auslegungskünste" und „raffiniert ausgeklügelte" Kartenhäuser vorzuwerfen wagt und gegen einen Ficker die Anklage erhebt, aus Parallelstellen der Würzburger Urkunde „willkürlich wenige Worte herausgegriffen, die übrigen außeracht gelassen" zu haben.[1]) In der falschen Einschätzung der Analogien liegt einer seiner Grundfehler. Denn namentlich die Parallelstellen der Würzburger Urkunde erweisen ja die Bestimmung des österreichischen Diploms über die herzogliche Gerichtshoheit als echt; und hiermit fallen unrettbar auch von Dungerns verfassungsgeschichtliche Entwicklungstheorien und juristische Deduktionen, welche in seine These von der Verfälschung unseres Diploms phantasievoll eingebaut sind.

Wie ich noch anschließend bemerke, möchte von Dungern den Ausdruck *constitucio* in der Korroborationsformel ebenfalls in Zweifel ziehen und daraus einen Verdacht für diejenigen Sätze ableiten, welche Bestimmungen mit Gesetzescharakter enthalten.[2]) Doch ist diese Anzweiflung schon deshalb nicht triftig, weil das Wort *constitutio* ähnlich wie *institutio* in Kaiserurkunden sich häufig in der allgemeinen Bedeutung von „Verfügung" auch bei Dokumenten ohne jeden Gesetzescharakter findet.

Ich komme jetzt zu der letzten Frage, ob von Dungern seine These von der Unechtheit der Zeugenreihe besser begründet hat. Die Untersuchung der Zeugennamen stellt er ja an die Spitze seiner Abhandlung, weil er gerade hier die sichersten Beweise für eine Verfälschung der Urkunde zu besitzen glaubt.

Als durchschlagendes Indiz der Fälschung erscheint ihm das Fehlen von Vornamen einzelner Zeugen: dies lasse sich allenfalls bei einem Zeugen wie bei dem *Tridentinus episcopus* entschuldigen[3]), aber es sei in so früher Zeit unerklärbar bei mehreren Zeugen wie bei den hier zuletzt genannten *comes de Buthena, comes de Pilstein.*[4]) Demgegenüber verweist schon Zatschek auf die Zeugenreihe einer im Original erhaltenen, kanzleigemäß ausgefertigten Urkunde Lothars von 1128, wo ebenfalls zwei Grafen

[1]) So S. 76, 80, 85 gegen Brunner und S. 105, Anm. 1, gegen Ficker. Diese Polemik wirkt bei der geringen Sorgfalt der eigenen Untersuchungen v. Dungerns besonders peinlich.

[2]) So v. Dungern, S. 110.

[3]) Vgl. hierzu Simonsfeld, S. 469, Anm. 173 mit eingehendem Erklärungsversuch, den freilich v. Dungern, S. 13 ablehnt.

[4]) Vgl. v. Dungern, S. 36ff.: „das ist für das Jahr 1156 einfach unmöglich."

ohne Vornamen genannt werden.[1]) Und entsprechende Beispiele finden sich gelegentlich auch in Urkunden Friedrichs I.: so trifft man etwa in einem Diplom vom 2. April 1161 den Bischof von Verden, in einem Dokument vom 19. Januar 1162 eine Reihe anderer Bischöfe, in einem Privileg vom 13. Juni 1162 den Burggrafen von Magdeburg wie den Bischof von Verden[2]) und in einer allerdings von Empfängerhand verfaßten Urkunde von 1180 eine größere Zahl geistlicher und weltlicher Zeugen ohne Vornamen[3]); und dasselbe ist namentlich auch, worauf ich noch zurückkomme, in dem gleichzeitig mit unserem österreichischen Diplom am 17. September 1156 zu Regensburg ausgestellten Privileg für das Jerusalemer St. Johanneshospital[4]) der Fall, da dort ebenfalls der Bischof von Trient und der Graf von Pütten wie außerdem noch mehrere andere Grafen ohne ihre Vornamen aufgeführt werden. Bei diesen Beispielen handelt es sich freilich, wie zuzugeben ist, um ganz seltene Ausnahmefälle, die sich vermutlich weniger aus einer Flüchtigkeit des Urkundenschreibers als daraus erklären lassen, daß der Schreiber im Augenblick der Niederschrift einer Zeugenreihe die Vornamen einzelner Zeugen nicht wußte oder nicht zur Hand hatte[5]), während Versehen von Kopisten, an die man bei Kopien auch denken könnte, hier kaum in Frage kommen, weil ja in der österreichischen Urkunde wie in dem Johanniterprivileg sich identische Auslassungen nachweisen lassen.

Ein anderes Anzeichen der Fälschung erblickt von Dungern darin, daß Welf in unserer Urkunde von 1156 noch als *dominus* auftrete, obgleich er seit seiner 1152 erfolgten Ernennung zum Herzog von Spoleto „stets Herzog" heiße.[6]) Dieses Argument ist aber vollständig irrig. Denn Welf nannte sich bereits unter

[1]) Mon. Germ. DD. VIII, S. 15. *comes Namucensis, comes de Los* Vgl. Zatschek in H. Z. CXLVI, S. 108.

[2]) Stumpf 3902 (Stumpf, Acta imperii, S. 503), Stumpf 3926 (Stumpf, Acta S. 506), Stumpf 3952 (Mon. Germ. Const. I, S. 299). Diese drei Urkunden sind in Italien ausgestellt.

[3]) Stumpf 4302, Mon. Germ. Const. I, S. 387.

[4]) Stumpf 3755, Delaville le Roulx, Cartulaire des Hospitaliers de S. Jean I, S. 185 f. Vgl. hierzu unten S. 529 ff.

[5]) Von dem Bischof von Trient, dessen Name in dem österreichischen wie in dem Johanniterprivileg fehlt, läßt sich z. B. ermitteln, daß er damals, wenn überhaupt, erst vor kurzem sein Amt angetreten haben kann, da sein Vorgänger erst am 18. Juni 1156 gestorben ist (vgl. Simonsfeld, S. 469, Anm. 173).

[6]) Vgl. v. Dungern, S. 29 ff.

Konrad III. und ebenso in der ersten Zeit Barbarossas wechselnd bald *dux*, bald *dominus*[1]), und er führte insbesondere die Bezeichnung *dominus* zweifellos noch in dem Jahr 1156, wie nicht nur aus unserer Urkunde und aus dem Johanniterdiplom, dem Dungern wegen schlechter Überlieferung mißtraut[2]), sondern auch aus einem von Dungern übersehenen Straßburger Privileg[3]) hervorgeht. Außerdem hat Welf seit seiner Belehnung mit den mathildischen Besitzungen im Jahre 1152 noch pompösere Titel, die er in der Folge mehr und mehr bevorzugte, getragen, so etwa *dux Spoleti, marchio Tuscie* und *princeps Sardinie* (*et Corsice*), *dominus* (*totius*) *domus* (*comitisse*) *Mathildis*. Der Schluß dieses Titels barg, wie ich im Gegensatz zu Dungern meine, keinen wesentlich „anderen Sinn" als die frühere kurze *dominus*-Bezeichnung, die ja auch neben dem ausführlicheren Titel noch eine Zeit lang einherlief. Anscheinend hat nämlich Welf die kurze Bezeichnung *dominus* wie *dux* schon unter Konrad III. vornehmlich in Hinblick auf die mathildischen Güter angenommen und somit bereits damals, wie dies scharfsinnige Forscher längst vermutet haben[4]), auf den mathildischen Besitz als welfisches Erbe Anspruch erhoben: die 1152 durch Barbarossa vollzogene Übertragung jenes Besitzes würde alsdann insofern eine neue Bedeutung erhalten, als sie die Anerkennung und Verwirklichung eines von Welf schon vorher vertretenen Anspruchs brachte. Wie auch immer, jedenfalls ist sicher erwiesen, daß die Bezeichnung *dominus* für Welf um 1156 noch durchaus charakteristisch und nicht irgendwie „stilwidrig" war.[5]) Das Vorkommen dieses sonst ungewöhnlichen

[1]) Welf erscheint urkundlich noch mit dem Beinamen *de Ravensburg* und auch ohne jeden Zusatz. Seine Regesten bringt S. Adler, Herzog Welf VI. und sein Sohn, S. 138ff., wie auch schon Chr. Fr. Stälin, Wirtembergische Geschichte II, S. 273ff.

[2]) Die Annahme v. Dungerns (S. 30), ein Kopist des Johanniterprivilegs habe irrig *dominus* statt *dux* geschrieben und der Irrtum sei von dort in die Kopie der österreichischen Urkunde geraten, ist eine ganz unmögliche Hypothese.

[3]) Stumpf 3735: ein Privileg vom 25. Januar 1156 für das Straßburger St. Thomasstift.

[4]) So, freilich unter Benutzung einer falsch datierten Urkunde Welfs, Ph. Jaffé (Gesch. d. Reichs unter Conrad III., S. 34), ferner Scheffer-Boichorst (Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie, S. 18, Anm. 2), Ficker (Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens II, S. 295) und A. Overmann (Gräfin Mathilde von Tuscien, S. 59). Nicht beachtet haben dies Giesebrecht, Bernhardi, Simonsfeld u. a.

[5]) Vgl. dagegen v. Dungern, S. 29: „. . so stilwidrig, wie es bei keinem anderen Herzog wäre"

Titels in unserer Urkunde muß daher geradezu als Indiz der Echtheit gewertet werden.

Bezüglich der Parallele des Johanniterprivilegs und des österreichischen Diploms hat schon Ficker betont, daß „das Vorhandensein einer zweiten, an demselben Tage ausgestellten Kaiserurkunde, in welcher alle Zeugen mit ganz denselben Bezeichnungen vorkommen, eine so sichere Kontrolle gibt, wie wir sie nur wünschen können".[1]) Dagegen will nun freilich von Dungern beim Vergleich der Zeugenreihen wieder feinere Unterschiede aufdecken, und er folgert aus diesen Unterschieden, daß die kürzere Zeugenreihe des österreichischen Diploms auf Grund der längeren des Johanniterprivilegs gefälscht sei, indem er auf diese These weitere Konstruktionen baut, nach denen die Fälschung mit Klosterneuburg in Verbindung zu bringen wäre. Eine solche These ist aber von vornherein schon deshalb unwahrscheinlich, weil das Johanniterprivileg nur noch in einer Abschrift des 15. Jahrhunderts vorliegt[2]) und sichtlich keine Verbreitung gefunden hat, während das österreichische Diplom schon von früh an in weitesten Kreisen Beachtung fand und uns noch heute in zahlreichen Abschriften des 13. und 14. Jahrhunderts erhalten ist. In der Tat stützt sich jene Dungernsche These auf eine Kette von Irrtümern und Fehlschlüssen.[3]) Ich stelle hierzu im einzelnen fest, daß entgegen der Annahme Dungerns der in dem österreichischen Diplom überlieferte Titel *comes palatinus* stilistisch unauffällig ist, da er dem damaligen urkundlichen Sprachgebrauch ebenso entsprach[4]) wie die in dem Johanniterprivileg sich findende Bezeichnung *palatinus* oder die sonst noch vorkommende Bezeichnung *palatinus comes*, und daß ferner der dem Pfalzgrafen Konrad, dem Halbbruder Barbarossas, in dem österreichischen Diplom beigelegte, in dem Johanniterprivileg ausgelassene Titel *dux* durch gleichzeitige Urkunden[5]) und obendrein durch einen zeitgenössischen Schriftsteller wie Otto Morena[6]) bezeugt und daher in keiner Weise sachlich an-

[1]) Ficker in Sitzber. Wiener Akad. XXIII, S. 508.

[2]) Ms. in dem Malteserarchiv zu Prag.

[3]) Vgl. zum folgenden v. Dungern, S. 25 u. S. 31 f.

[4]) Beipsiele bieten Urkunden vom Oktober 1152, vom 29. November 1158, vom 2. April 1161 (Stumpf 3652, 3830, 3902; Stumpf, Acta S. 481, 172, 503).

[5]) Siehe z. B. die Urkunde vom 20. Februar 1156 (Stumpf 3736, Böhmer, Acta S. 90).

[6]) Mon. Germ. SS. Nova series VII, S. 74 ff. (hierzu im Index S. 223). Übrigens nennt Ottos Sohn Acerbus Morena den Konrad nur noch „Pfalzgraf" und nicht mehr „Herzog".

stößig ist. Ebensowenig begründet sind die übrigen Bedenken von Dungerns, wenn er in dem österreichischen Privileg, in welchem vierundzwanzig von den mehr als doppelt so vielen Zeugen der Johanniterurkunde vorkommen, Auslassungen von Zeugennamen oder Änderungen ihrer Reihenfolge oder Umstellungen der Titel befremdlich findet.[1]) Er nimmt bei solchen am gleichen Tag in der Reichskanzlei mundierten Privilegien eine viel zu starre Gleichmäßigkeit als gegeben an. Er besitzt von der Tätigkeit eines zeitgenössischen Kanzlisten eine falsche Anschauung. Er hat aber auch keine richtige Vorstellung von der Art und Weise, wie ein späterer Fälscher zu verfahren pflegte.[2]) Denn die Abweichungen der beiden Zeugenreihen, die ihm so verdächtig erscheinen, daß sie ihm nicht einmal als „Spielerei" eines Kanzlisten erklärbar dünken[3]), sind jedem methodisch geschulten Forscher gerade umgekehrt ein mehr oder minder sicheres Argument der Echtheit. Ein späterer Fälscher hätte nämlich bei Benutzung der Johanniterurkunde sich wohl möglichst eng an diese Vorlage gehalten, hätte schwerlich die Reihenfolge der Zeugen geändert oder Umstellungen der Namen zu den Titeln vorgenommen, auch wohl schwerlich dem Markgrafen Diepold seinen Beinamen *de Cambe*, dem Grafen von Peilstein den Vornamen *Conradus* vorenthalten. Er hätte aber vor allem ganz zweifellos nicht Konrad, dem Halbbruder des Kaisers, den treffenden Titel *dux* gegeben, nicht dem Bruder des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach den richtigen Vornamen *Fridericus*, nicht dem Hallgrafen seinen Vornamen *Engelbertus* beigelegt. Derartige Zusätze sind nur einem zeitgenössischen Kanzlisten zuzutrauen und nicht einem Fälscher, der mehrere Generationen später gelebt hat.

Werden wir demnach zu der Auffassung Fickers zurückkehren, daß die beiden Zeugenreihen echt sind und sich gegenseitig eine Kontrolle gewähren, so sprechen auch gemeinsame Regelwidrigkeiten oder Eigentümlichkeiten ebenfalls für die Echtheit: so Regelwidrigkeiten wie das Fehlen von Vornamen einzelner Zeugen und Eigentümlichkeiten wie der *dominus*-Titel Welfs oder die ungewöhnliche Bezeichnung Albrechts des Bären als *marchio de*

[1]) Vgl. v Dungern, S. 20ff. Überdies stellt er S. 21f. die seltsame These auf, daß unter dem österreichischen „Dekret" keine Zeugenreihe zu erwarten sei, da unter dem gleichzeitigen Schwarzrheindorfer Privileg (Stumpf 3752) keine Zeugen angeführt werden.

[2]) So hätte z. B. ein Kopist an Stelle des ungewöhnlichen *dominus* leicht den häufig vorkommenden Titel *dux* setzen können, aber schwerlich, wie v. Dungern annimmt, *dominus* statt *dux* (vgl. auch oben S. 528, Anm. 2).

[3]) So v Dungern, S. 25f u S. 33f.

Staden, die gelegentlich noch in Urkunden der Jahre 1143 und 1162 vorkommt[1]), oder das einst als auffällig betrachtete Auftauchen eines Grafen Rudolf von *Swinshud*, der unter gleichem Namen außer in unseren beiden Urkunden[2]) noch in einem Dokument von 1152[3]) feststellbar ist und der durch Dungern ohne Grund mit dem Grafen Rudolf von Pfullendorf identifiziert wird.[4])

Anderseits läßt die Gemeinsamkeit solcher seltenen Titel und Namen wie überhaupt die Übereinstimmung von vierundzwanzig Zeugen auf eine Beziehung der beiden Urkunden zueinander schließen. Und zu demselben Schluß führt uns auch eine gemeinsame Regelwidrigkeit in dem Datum, da in beiden Urkunden gleicherweise die Angabe des König- und Kaiserjahres nicht, wie allgemein üblich, vor, sondern hinter die Schlußformel *feliciter amen* gesetzt ist. Ich möchte hierzu die Vermutung aussprechen, daß ein und derselbe wenig geübte Schreiber die Zeugenreihe und das Datum in beiden Dokumenten ohne Konzept und ohne Beistand eines erfahrenen Kanzlisten hinzugefügt hat, während zum mindesten für den Text des österreichischen Privilegs ein Konzept von der Hand eines höheren Kanzleibeamten vorgelegen haben dürfte. Übrigens ist, wie von Dungern richtig bemerkt[5]), die Johanniterurkunde wohl später als das österreichische Privileg niedergeschrieben, da in der Johanniterurkunde Heinrich Jasomirgott bereits als *dux Austrie* auftritt.

Wie ich nebenbei erwähnen will, gerät von Dungern, der außer der langen Zeugenreihe noch zwei Sätze des Privilegs als Fälschung betrachtet, in die schwierige Lage, so umfangreiche Interpolationen auch irgendwie technisch erklären zu müssen. Da greift er nun zu der drastischen Hypothese, die Interpolationen seien

[1]) Vgl. H. Krabbo, Regesten d Markgrafen v. Brandenburg aus askan. Hause, Nr. 108, 320, 321 (Stumpf 3452a, 3939, 3940; doch ist Stumpf 3940 wohl eine Fälschung).

[2]) Auch in der Johanniterurkunde ist nach der Handschrift des Prager Malteserarchivs (vgl. oben S. 529, Anm. 2) *Suuineshŏd* statt *Swinesford* oder *Suinneshord* in den Editionen zu lesen (vgl. hierzu MÖIG. XLVI, S. 115, wo ich aber diese irrigen Lesarten versehentlich als Varianten des österreichischen Privilegs erwähnt habe).

[3]) Vgl. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. d. 12. u. 13. Jahrhunderts, S. 103, Anm. 1, und S. 120.

[4]) Identifizierungen, für die jeder Anhalt fehlt, sind besonders für die genealogische Forschung gefährlich. Trotz meiner Warnung (in MÖIG. XLIV, S. 81) bringt jetzt wieder v. Dungern eine solche Identifizierung, die er nicht etwa als Hypothese erwähnt, sondern als feststehende Tatsache ausgibt

[5]) Vgl. v. Dungern, S. 20.

mit Wissen Kaiser Friedrichs II. im Jahre 1245 in die Erneuerung des Privilegs aufgenommen und der Kaiser habe bedenkenlos der Fälschung seines damaligen Freundes Herzog Friedrichs des Streitbaren Vorschub geleistet; denn „um diesen Kaiser", der kein „Pedant" war und der „über solchen Kleinigkeiten stand", sei „die souveräne Luft der Aufklärung" gewesen.[1]) Eine derartige Erklärung würde freilich verblüffend einfach die technische Frage der Fälschung lösen, zumal so auch Erbens bedenkliche Annahme von Rasuren, die angeblich die Kanzlei Friedrichs II. täuschten, außer Gefecht gesetzt wäre. Doch ist wohl ein näheres Eingehen auf diese Seite des Fälschungsproblems hier nicht mehr vonnöten.

Alles in einem: für die Hypothese der Fälschung kann ich nirgends einen stichhaltigen Grund entdecken; für die Echtheit zeugen triftige Gründe verschiedenster Art, die ebenso aus historischen wie diplomatischen Erwägungen, aus sachlichen wie stilistischen Analogien, und auch schon aus der Überlieferung des Textes zu schöpfen sind.

Überblicken wir zum Schluß die gesamten Angriffe, welche Steinacker und Dungern gegen die Echtheit gerichtet haben, so besteht in der Art ihres Vorgehens und in ihrer Zielsetzung allerdings ein großer Unterschied. Steinacker will unter sorgfältiger Begründung mit methodischer Schulung und mit fast ängstlicher Vorsicht nur die Möglichkeit kürzerer Interpolationen diskutieren; von Dungern will mit kühner Phantasie forsch zugreifend die Fälschung längerer Urkundenabschnitte beweisen. Aber mögen die Argumente des einen feinerer, die des anderen gröberer Art sein, die Beweisführungen beider zeigen doch eine auffallende Ähnlichkeit. Beide neigen gleicherweise — der eine auf Detailfortschritte der Diplomatik und der Verfassungsgeschichte hin, der andere von seiner juristischen Denkart aus — zu einer Unterschätzung der bisherigen Forschungsergebnisse. Übereinstimmend suchen sie namentlich die Beweiskraft der Analogien, welche von früheren Forschern herangezogen wurden, anzuzweifeln und zu entwerten, indem sie durch subtile Unterscheidungen bei Parallelfällen mehr das Trennende als das Verbindende betonen und die einzelnen Fälle stärker distanzieren: nach Ablehnung der Analogien können sie sich dann auf die Krücke eines argumentum ex silentio stützen. Bei alledem gehen beide in ihren Gedankengängen weniger von der Möglichkeit der Echtheit als von der Möglichkeit der Verfälschung unserer Überlieferung aus;

[1]) Ebendort S. 74 und S. 111

und sie sind so von einem Skeptizismus erfüllt, der sie selbst für überzeugende Echtheitsindizien blind macht.

Diese grundsätzliche Einstellung eines tiefschürfenden feinsinnigen Geschichtsforschers und eines ideenreichen, wenn auch hier weniger zuständigen Rechtshistorikers scheint mir für einen Teil der heutigen Forschergeneration von symptomatischer Bedeutung zu sein. Ich habe nur ein besonders charakteristisches Beispiel herausgegriffen. Ich hätte ähnlich noch andere Beispiele wie etwa manche hyperkritische Untersuchungen Oppermanns über rheinische Urkunden anführen können.[1]) Hierbei soll selbstverständlich nicht geleugnet werden, daß der Zweifel einen unentbehrlichen Sporn zur Förderung der Wissenschaft bildet, wie ja die erfolgreichsten Forscher meist ausgeprägte Skeptiker gewesen sind. Aber abgesehen von der persönlichen Veranlagung des einzelnen gewinnt man doch in letzter Zeit aus Arbeiten ganz verschiedenartiger Gelehrtennaturen den Eindruck, als ob der Hang zu überspitzter Argumentation um sich zu greifen und das methodische Fingerspitzengefühl abzunehmen droht. Liegt hierin für den Fortgang der Forschung eine Gefahr, so kann wohl dagegen den besten Schutz ein engerer Wiederanschluß an die erprobten Methoden Fickers und Sickels gewähren. Anderseits ist freilich die Notwendigkeit eines immer weiteren Ausbaus und Umbaus der bisherigen Forschungsmethoden um so weniger zu bestreiten, als man sich jetzt mehr und mehr neuen Aufgaben und Problemen, wie vor allem der Erforschung von Briefsammlungen, zuzuwenden beginnt. Doch müssen die Ergebnisse, die hier gerade jüngst mit einer verfeinerten Stilkritik erzielt wurden, zum Teil noch als strittig gelten; und gelegentlich ist man selbst hier auf neu eingeschlagenen Pfaden zu Resultaten früherer Untersuchungen zurückgekehrt und so zu einer überraschenden Anerkennung von Leistungen der alten Schule gelangt.[2]) Sollten als-

[1]) Vgl. schon meine Darlegungen im NA. XLIX, S. 504f. Insbesondere verwies ich dort (S. 504, Anm. 3) auf Untersuchungen über die Aachener Barbarossaurkunde, die von der Heiligsprechung Karls des Großen handelt. Über die Urkunde siehe auch meine Besprechung einer Arbeit von M. Kneer in H. Z. CXLVI, S. 159f., wo ich unter anderem ein Hauptargument O. Oppermanns (Rheinische Urkundenstudien, S. 347) als fehlgehend nachweise.

[2]) Siehe den gegen Schmeidler gerichteten Aufsatz von K. Pivec (MÖIG. XLV, S. 409ff.), der in der einen Streitfrage eine kaum mehr erwartete Rechtfertigung für die älteren Forschungen von Giesebrecht, Holder-Egger und Tangl bringt und der die Anwendbarkeit und Begrenzung der stilkritischen Methode überaus umsichtig behandelt (vgl. auch die treffenden Aus-

dann die Lehren dieser Schule nicht da, wo lang eingefahrene Geleise vorhanden sind, bei Prüfung urkundlicher Echtheitsfragen, erst recht volle Beachtung finden?

führungen von C. Erdmann im NA XLIX, S. 384ff. und S. 708ff.). Weniger überzeugt hat mich Pivec mit seinem soeben erschienenen zweiten Aufsatz (MÖIG. XLVI, S. 257ff.) hier zieht er, ähnlich wie Schmeidler, aus freilich lockenden stilkritischen Beobachtungen viel zu weitgehende Folgerungen auch für die politische Geschichte, indem er einen nicht einmal sicher festgestellten Diktator von Briefen und Aktenstücken zum maßgebenden Lenker der Reichspolitik stempelt. Mit solchen sensationellen Entdeckungen von bisher unbekannten Staatsmännern scheint mir die stilkritische Forschung in ein gefährliches Fahrwasser zu geraten.